



Foto: AdobeStock/jarosawMlcha

Corona: Wie kann es ohne den Pflegerettungsschirm gehen?

Früher oder später läuft der Pflegerettungsschirm aus. Wie geht es ohne § 150 SGB XI weiter? Schutzmaßnahmen wie z. B. Tests und Masken werden in den Einrichtungen weiter erforderlich sein, auch wenn sich die Pandemie entspannen sollte. Wie können sich Einrichtungen perspektivisch in den Verhandlungen dazu positionieren?

Pflegerische Versorgung sicherstellen

Nachdem die Corona-Pandemie Anfang des Jahres 2020 ausgebrochen war, hat der Gesetzgeber in ungewohnter Schnelligkeit auf die sich neu ergebenden Herausforderungen in weiten Teilen unseres gesellschaftlichen Lebens reagiert. So erkannte er auch, dass die Stabilisierung der Pflegeinfrastruktur für die Bewältigung der Pandemie essentiell ist. Hierfür wurden schnell und unbürokratisch Hilfen zur Verfügung gestellt, um die Belastungen für Pflegeeinrichtungen abzumildern.

Bereits am 28. März 2020 trat das sogenannte Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz in Kraft, mit dem § 150 SGB XI zum Zweck der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung eingeführt wurde. Für Pflegeeinrichtungen wurde dadurch insbesondere ein finanzielles Sicherheitssystem – der sogenannte Pflegerettungsschirm – geschaffen,

durch den sowohl pandemiebedingte Mehrausgaben als auch Mindereinnahmen, beispielsweise durch rückläufige Nachbelegung, von der Pflegeversicherung abgefangen werden sollen, die keiner anderen Form der Refinanzierung unterliegen.

Der Pflegerettungsschirm, der seit Einführung im März 2020 bereits mehrfach verlängert wurde, wird wohl nun zum 30. Juni 2022 auslaufen. Denn insbesondere Pflegeeinrichtungen haben die Pandemie recht unbeschadet überstanden – auch wenn dies nicht zuletzt auf die Liquiditätssicherung durch staatliche Unterstützungsmaßnahmen zurückzuführen ist. Die Entscheidung über ein Auslaufen der Maßnahmen könnte vor allem auf die derzeit stark rückläufigen Infektionszahlen, eine hohe Impfquote in den hochvulnerablen Gruppen und einer zwischenzeitlich in Kraft getretenen Impfpflicht für

Pflegeberufe gestützt werden. Zudem wurden schon zur letzten Verlängerung kritische Stimmen lauter, die weiter bestehende Notwendigkeit und Risiken des Rettungsschirms zu hinterfragen. Es gibt Stimmen, dass anhaltende Minderbelegungen mittlerweile nicht mehr allein auf die Pandemie und die damit einhergehenden Regularien zurückzuführen sind. Wobei bei dieser Argumentation stets die einrichtungsformabhängigen und regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. So dürfte sich im Bereich stationärer Pflegeeinrichtungen das Risiko der Minderbelegung aufgrund der Pandemie weitestgehend nivelliert haben, während sich in der Tagespflege aufgrund von Abstands- und Hygienegeboten eine Vollbelegung weiterhin schwieriger gestaltet.

Im Bereich der Mehraufwendungen, insbesondere bei den Schutz- und Hygienemaßnahmen, besteht aber weiterhin ein erhöhter Bedarf. Ob dies allerdings ausreicht, um den Pflegerettungsschirm weiterhin aufgespannt zu halten, ist fraglich.

Zu welcher Entscheidung der Gesetzgeber letztlich kommen und wann dies der Fall sein wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt offen (Redaktionsschluss am 20.6.2022). Auch eine Tendenz der Entscheidung lässt sich derzeit noch nicht ableiten.

Jetzt neu kalkulieren und Wege finden

Was aber unstrittig sein dürfte ist die Tatsache, dass spätestens auf mittelfristige Sicht die Einrichtungen ihre Kosten selbst tragen werden müssen und eine Subventionierung auslaufen wird. Denn grundsätzlich unterliegen derartige Situationen dem unternehmerischen Risiko. Daher ist es ratsam die künftigen Mehrbelastungen bereits jetzt zu kalkulieren und andere Wege der Refinanzierung zu finden.

Üblicherweise kann versucht werden eine Refinanzierung der Sachmittel- und Personalmehraufwendungen zunächst im Rahmen anstehender Pflegevertragverhandlungen zu erreichen. Dies dürfte aber gerade zum jetzigen Zeitpunkt eine Herausforderung werden. Denn zum einen wird mit abklingen-

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- o Auch bei Auslaufen des Pflegerettungsschirms werden Mehraufwendungen für Schutzmaßnahmen weiterbestehen, sodass eine rechtzeitige Berücksichtigung der Kosten in den Pflegesatzverhandlungen unerlässlich ist.
- o Die durch die Mehraufwendungen gestiegenen Kosten sollten notwendig und dezidiert nachweisbar sein, um der Wirtschaftlichkeitsprüfung standhalten zu können. Dabei empfiehlt es sich, sich am Nachweisverfahren im Rahmen des Rettungsschirms zu orientieren.
- o Bereits im Vorfeld von Verhandlungen sollte eine schlüssige Argumentationskette für die geltend zu machenden Mehraufwendungen zurechtgelegt werden, da auch in anderen Bereichen derzeit hohe Kostensteigerungen zu verhandeln sind.
- o Vor dem Hintergrund wiederkehrender oder erneuter Infektionsgeschehen sollten auch bauliche Maßnahmen geprüft werden, um Ausgaben ggf. in den Investitionskosten mit verhandeln zu können.

dem Pandemiegeschehen die Notwendigkeit, aber vor allem auch die Höhe der Kosten schwierig zu begründen sein, und zum anderen haben andere Kostenblöcke in derzeitigen Pflegesatzverhandlungen eine wesentlichere Relevanz für Kostenträger:

- o die Einführung einer Tariftreuepflicht,
- o rasant steigende Lebensmittel- und Energiepreise,
- o sowie eine stark steigende Inflationsrate.

Inwiefern neben diesen Kostenblöcken noch ein komfortabler Verhandlungsspielraum für die Unterbringung von Mehraufwendung durch den Wegfall des Pflegerettungsschirms bleibt, ist abzuwarten und letztlich auch abhängig vom Verhandlungspartner.

Es ist aber anzunehmen, dass für die Anerkennung der Mehraufwendungen die Wirtschaftlichkeitsprüfung ein wesentliches Kriterium sein wird. Denn schon im Nachweisverfahren des Pflegerettungsschirms werden Mehraufwendungen für Sachmittel und Personal nur erstattet, wenn Einsatz und Kosten wirksam und wirtschaftlich sind und das Maß des Notwendigen nicht überstiegen wird. Insofern dürfte bei der Vorbereitung der Verhandlung eine Bezugnahme auf das Kostenerstattungsverfahren und dessen Voraussetzungen hilfreich sein. Trotzdem sollte man insbesondere

bei der Frage nach der Notwendigkeit und Höhe der geforderten Kosten argumentativ gut vorbereitet sein. Denn eine rein retrospektive Betrachtung kann in diesem Fall schwierig durchzusetzen sein.

Langfristige Auswirkungen, vorausschauende Maßnahmen

Neben den kurzfristig absehbaren Folgen, die leichter Berücksichtigung finden können, stellt sich oftmals die Frage, mit welchen langfristigen Auswirkungen Pflegeeinrichtungen rechnen müssen. Denn auch wenn der größte Teil der Gesellschaft aktuell zur Normalität zurückkehrt, so werden auch erste Warnrufe vor erneuten Wellen schon zum Herbst dieses Jahres laut. Zudem ist auch denkbar, dass derartige Infektionsgeschehen künftig vermehrt auftreten können. Für viele Einrichtungen ist in dem Zusammenhang zu klären, welche vorausschauenden Maßnahmen getroffen werden können, um für eine erneute Verschärfung der Infektionslage gerüstet zu sein.

Eine Möglichkeit besteht beispielsweise in der baulichen Veränderung der Eingangsbereiche von Einrichtungen. Zu Beginn der Pandemie wurden in vielen Einrichtungen sogenannte „Test- und Kontroll-Schleusen“ provisorisch errichtet, um das Risiko der ungehinderten Verbreitung des Virus zu minimieren. Daher liegt der Gedanke nah,

derartige Schleusen fest zu installieren und jederzeit aktivieren zu können.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Umstrukturierung der Wohn- und Arbeitsbereiche, um im Ernstfall die Übertragungsmöglichkeiten einer Infektion unter den Bewohnerinnen und Bewohnern aber auch den Mitarbeitenden reduzieren zu können. Hierfür können ebenfalls bauliche Maßnahmen erforderlich sein.

Auch wenn Mehraufwendungen im Bereich der Investitionskosten von Beginn an nicht vom Pflegerettungsschirm gedeckt waren und somit auch nicht von einer möglichen Verlängerung abhängen, sollten sich die Betreiber von Pflegeeinrichtungen über mögliche bauliche Veränderungsmaßnahmen hinreichende Gedanken machen – insbesondere auch im ambulanten Bereich, bei dem Abstands- und Hygienemaßnahmen eine sehr starke Rolle einnehmen. Denn letztlich können Ausgaben für derartige bauliche Veränderungen über die Investitionskosten verhandelt und refinanziert werden, sofern deren Notwendigkeit gegeben ist.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass eine zeitnahe Positionierung aller Pflegeeinrichtungen in den Verhandlungen mit den Kostenträgern unerlässlich ist. Denn die Aufwendungen aufgrund von Infektionsgeschehen werden sich in absehbarer Zeit nicht verringern.

MEHR ZUM THEMA

Kontakt per E-Mail:

Kai.Tybussek@curacon-recht.de

Pia.Horstmann@curacon-recht.de



Kai Tybussek, Rechtsanwalt und Geschäftsführender Partner der Curacon Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Pia Horstmann,

Wirtschaftsjuristin,
LL.M., Curacon Rechts-
anwalts-gesellschaft mbH

